

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich

2 Art der baulichen Nutzung (Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBl. I S. 1237)

2.1 Baugebiet

2.1.1 zulässige Anlagen

2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 Zahl der Vollgeschosse

3.2 Grundflächenzahl

3.3 Geschoßflächenzahl

3.4 Baumassenzahl

3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen

4 Bauweise

5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

6 Stellung der baulichen Anlagen

7 Mindestgröße der Baugrundstücke

8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß OK Straßenkrone
Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)

9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie
ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie
ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen
vorgesehenen Flächen

13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt sind

14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

15 Verkehrsflächen

16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der
Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen

17 Versorgungsflächen

18 Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Anlagen

19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser
und festen Abfallstoffen

20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten,
Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe

21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die
Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschätzen

22 Flächen für Land- und Forstwirtschaft

23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit,
eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen

24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze

25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder
Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs
aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind

26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit
der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der
Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung

27 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung
von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Laut Plan

Reines Wohngebiet

Wohngebäude

keine

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Entfällt

Entfällt

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Entfällt

Laut Plan

Laut Plan und innerhalb der
überbaubaren Grundstücks-
fläche

Entfällt

Entfällt

Gesamter Geltungsbereich

Entfällt

Entfällt

Laut Plan

Laut Plan

Laut Plan

Entfällt

Laut Plan

Entfällt

Entfällt

Laut Plan

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Entfällt

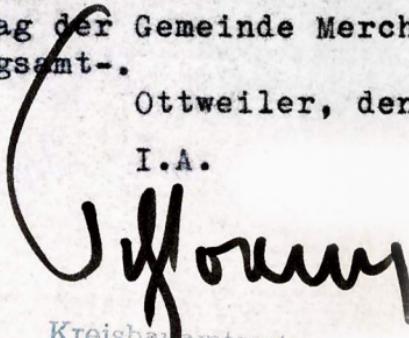
Entfällt

KREIS OTTWEILER
MERCHWEILER
BEBAUUNGSPLAN SATZUNG
FÜR DAS GELÄNDE „ALLENFELDSEITERS, 4. ABSCHNITT“
FLUR 4 u. 9

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3o Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 9. März 1972 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Merchweiler durch den Landrat des Kreises Ottweiler -Kreisplanungsamt-.

Ottweiler, den 21. Juni 1972

I.A.

Ulf Körner

Kreisbauamtsrat

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293)

Aufnahme von

Laut örtliche Bauvorschriften

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961

Entfällt

Kennzeichen von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	infolge Bergbau gesamter Geltungsbereich
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	Entfällt
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	voraussichtlich gesamter Geltungsbereich
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	Entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

Entfällt

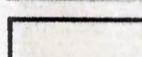
Planzichen erklärung

Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
Geltungsbereich

△ △

V V

Bestehende Gebäude



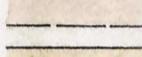
Geplante Gebäude



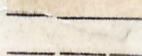
Garagen

Ga

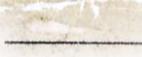
Bestehende Straßen



Geplante Straßen



Bestehende Grundstücksgrenzen



Geplante Grundstücksgrenzen



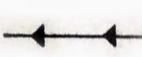
Baulinie



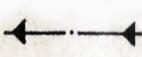
Baugrenze



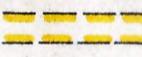
Straßenbegrenzungslinie



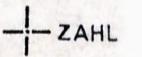
Entwässerung



Führung oberirdischer Versorgungsleitungen



Mit Leitungsrecht belastende Flächen



Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen

+ ZAHL

Höhenlage der Gebäude, Oberkante Fußboden Erdgeschoß über NN

ZAHL

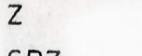
Versorgungsflächen (Trafostation)

△

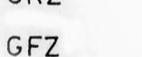
Kinderspielplatz

□

Flurgrenzen



Grünflächen



Geschoßzahl

Z

Grundflächenzahl

GRZ

Geschoßflächenzahl

GFZ

Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

△

Offenlegungsvermerke

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 ausgelegen vom 5. JULI 1972 bis zum 9. AUGUST 1972

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 10. AUGUST 1972 beschlossen.

Merchweiler, den 23. AUGUST 1972
Der Bürgermeister



M. M. N.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

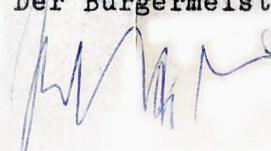
Saarbrücken, den 16. November 1972
Der Minister des Innern EA-7-4506/72
Oberste Landesbaubehörde Im Auftrag
Müller
Diplom-Ingenieur

Rei 1/Jo-

SAARLAND
Der Minister des Innern
– Oberste Landesbaubehörde –

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 13.12.1972 ortsüblich bekanntgemacht.

Merchweiler, den 13.12.1972
Der Bürgermeister



*184.40 DM erugesiesen am 8. 6. 73
für Veröffentlichung der Landesbauaufklasse*

16. Juni 1973, geltend zu machen, widrigenfalls es für kraftlos erklärt wird.

Die Sperre des Guthabens wird angeordnet.

Saarbrücken, den 16. März 1973

Saarländischer Genossenschaftsverband E. V.

27/381

Bekanntmachung

Das Sparbuch der Volksbank St. Ingbert EGmbH, St. Ingbert, Konto Nr. 51 534, lautend auf Herrn Rudi Dörr, 6651 Oberbexbach, Jägersburger Straße 30, wird für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter während der Aufgebotsfrist nicht geltend gemacht wurden.

Saarbrücken, den 19. März 1973

Saarländischer Genossenschaftsverband E. V.

28/391

Bekanntmachung

Das von der Stadtsparkasse Neunkirchen ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 107 14 308, lautend auf Paula Philippi, Elversberg, Pflegeheim, wird für kraftlos erklärt, nachdem während der Vorlegefrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden und das Sparkassenbuch auch nicht wieder vorgelegt wurde.

Neunkirchen, den 20. März 1973

Stadtsparkasse Neunkirchen

29/393

Aufgebot

Das von der Kreissparkasse Merzig ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 410-361 570, lautend auf Eheleute Hermann Loehfelm oder Irmgard geb. Becker, Beckingen, Talstraße 64, ist in Verlust geraten und soll auf Antrag von den Eheleuten Loehfelm für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten, gerechnet ab dem Tage der Veröffentlichung, geltend zu machen, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Merzig, den 20. März 1973

Kreissparkasse Merzig

30/394

Bekanntmachung

Das Sparbuch der Volksbank EGmbH Beckingen, Dillinger Straße 2, Konto-Nr. 50 080, lautend auf Johann Buchheit, 6641 Oppen, Rissenthaler Straße, wird für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter während der Aufgebotsfrist nicht geltend gemacht werden.

Saarbrücken, den 20. März 1973

Saarländischer Genossenschaftsverband E. V.

31/400

Bekanntmachung

Das von der Kreissparkasse St. Wendel ausgestellte Sparkassenbuch Konto Nr. 175 418, lautend auf Arno Reinshagen, Sohn von Ernst, Mainzweiler, Faulenbergstraße 1, wird für kraftlos erklärt, nachdem während der Vorlegungsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

St. Wendel, den 15. März 1973

Kreissparkasse St. Wendel

**32/303 Örtliche Bauvorschriften (Satzung)
der Gemeinde Merchweiler für das Gelände „Allenfeldseiters,
IV. Abschnitt“**

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers des Innern – Oberste Landesbaubehörde – für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschriften wird in Flur 4 wie folgt begrenzt:

Im Norden: Durch die Nordwestgrenzen der Parz. 531/25, 531/17 und 531/24, der Nordostgrenze der Parz. 531/24 und deren Verlängerung in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Nordwestgrenze der Parz. 1412/531. Von hier durch die Nordwestgrenze der Parz. 1412/531 in nordöstlicher Richtung bis zu ihrer Nordostgrenze, weiter durch die Nordostgrenzen der Parz. 1412/531 und 531/6.

Im Osten: Durch die Südostgrenzen der Parz. 531/6, 531/7 und 531/8, weiter durch die Südwestgrenze der Parz. 531/8 und der Südwestgrenze der Parz. 1412/531 in einer Länge von 22 m. Von diesem Punkt durch eine gerade Linie bis zu einem Punkt an der Südgrenze der Parz. 646/209 im Abstand von 3,00 m gemessen von ihrer Südostgrenze.

Im Süden: Von dem vorbeschriebenen Punkt durch die Südgrenze der Parz. 646/209 in westlicher Richtung und deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Westgrenze der Parz. 646/215.

Im Westen: Von dem vorbeschriebenen Schnittpunkt durch die Westgrenze der Parz. 646/215 in nördlicher Richtung und deren Verlängerung bis zur Westgrenze der Parz. 646/206, weiter durch die West-, Nord- und Nordwestgrenze der Parz. 646/206 und deren Verlängerung bis zur Ecke Nordwest-Südgrenze der Parz. 646/204. Von hier durch die Nordwestgrenze der Parz. 646/204 und deren Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Südwestgrenze der Parz. 531/25 in nordwestlicher Richtung bis zu ihrer Nordwestgrenze.

§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

- (1) Geschoßhöhen: In den Wohngeschossen max. 2,90 m
- (2) Dachform: a) Bei 1geschossigen Gebäuden Flachdach, abgesetztes Dach oder Satteldach.
b) Bei 2geschossigen Gebäuden abgesetztes Dach oder Satteldach.
- (3) Dachneigung: a) Bei 1geschossigen Gebäuden max. 22°
b) Bei 2geschossigen Gebäuden 15–22°
- (4) Kniestock: Kniestöcke sind nicht zulässig.
- (5) Dachaufbauten: Dachaufbauten sind nicht zulässig.
- (6) Dacheindeckung: a) Flachdachausbildung
b) Bei Satteldächern werden für die Dacheindeckung nur dunkelgraue oder rostbraune Asbestzementplatten, engobierte Dachziegel oder ähnliches zugelassen.

§ 3

Gestaltung der Anbauten

- (1) Anbauten an Gebäude mit Flachdächern müssen ebenfalls mit einem Flachdach ausgeführt werden.
- (2) Anbauten an Gebäude mit Satteldächern müssen in der gleichen Neigung abgeschleppt und mit dem gleichen Material abgedeckt werden wie die Hauptgebäude.

§ 4

Gestaltung der Garagen

- (1) Dachform: Flachdach oder Pultdach.
Wenn Garagen in den Hauptbaukörper einbezogen werden, gilt § 3 dieser Satzung.
- (2) Dachneigung: Flach, flachgeneigt bis 6° oder wie Hauptgebäude.
- (3) Dacheindeckung: Flachdachausbildung, Wellasbestzement in den Farben dunkelgrau oder rostbraun oder Material wie Hauptgebäude.
- (4) Trauhöhe: max. 2,80 m.

(5) Werden Garagen an der gemeinsamen Grenze errichtet, so sind sie in gleicher Flucht, Dachneigung und Dacheindeckung auszuführen.

§ 5

Gestaltung der Einfriedigungen

(1) Als Einfriedigung des Grundstückes zur Straßenbegrenzung sowie entlang der seitlichen Grenzen im Vorgartenbereich sind folgende Einfriedigungen zugelassen:

a) Einfassung aus senkrecht gestellten Platten, die die Oberkante des Bürgersteiges bzw. Erdreiches bis 0,10 m überragen dürfen.

b) Eine bis zu 0,80 m hohe Hecke.

c) Einfassung wie unter a) zusammen mit einer Hecke wie unter b).

(2) Wenn geländebedingt Stützmauern notwendig werden, sind diese in Sichtbeton oder Natursteinmauerwerk mit einer max. Höhe von 0,60 m im Straßenlängsgefälle, in der Höhe gleichbleibend ohne Absätze, auszuführen. Mehrhöhen des Geländes sind abzuböschen.

(3) Für die Einfriedigung des rückwärtigen Grundstückes ist ein Maschendrahtzaun oder ein Holzspriegelzaun bis max. 1,50 m Höhe zulässig.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 5 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die vorstehenden örtlichen Bauvorschriften (Satzung) treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Merchweiler, den 21. Februar 1973

Der Bürgermeister

Dr. Meiser